

STADT PINNEBERG		Nummer:	1.92
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	1
		Stand:	09/26
Entgeltordnung für die kurzzeitige Überlassung von Räumen im Rathaus der Stadt Pinneberg			
1. Bemessung der Nutzungsentgelte			
1.1. Für die Nutzungsüberlassung von Räumen im Sitzungstrakt des Rathauses Pinneberg an externe Nutzende/Veranstaltende werden Entgelte erhoben.			
1.2. Mit dem Entgelt ist die Überlassung des Raumes bis zur Höchstdauer der vereinbarten Überlassungszeit abgegolten. In dem Entgelt sind die Nebenkosten der Raumunterhaltung/-überlassung wie Personalkosten, Bereitstellung der vorhandenen Grundausstattung, Wasser- und Energiekosten und die Unterhaltsreinigung enthalten.			
1.3. Für die Überlassung von Räumen werden folgende Entgelte erhoben:			
Ratssitzungssaal	33,00 Euro	je Stunde	
Sitzungsraum A	13,00 Euro	je Stunde	
Rockville-Zimmer	21,00 Euro	je Stunde	
Sitzungsraum C	14,00 Euro	je Stunde	
Sitzungsraum D	12,00 Euro	je Stunde	
Foyer Sitzungstrakt	21,00 Euro	je Stunde	
Foyer Eingangsbereich Sitzungstrakt	9,00 Euro	je Stunde	
Küchenbenutzung	8,00 Euro	je Stunde	
1.4. Wird die Küche nach einer externen Veranstaltung nicht in einem einwandfreien Zustand hinterlassen, wird für das Aufräumen und Putzen nachträglich eine Pauschale erhoben.			
Kommt es durch die Raumüberlassung zu einer überdurchschnittlichen Verschmutzung der Räume, werden dem Nutzenden/Veranstaltenden die Kosten der Reinigung auferlegt			
1.5. Soweit Räume für eine externe Veranstaltung von Rathauspersonal vorher umzuräumen sind, wird hierfür eine Pauschale erhoben. Für den Ratssitzungssaal beträgt diese 256,74 Euro, für das Rockville-Zimmer und für den Sitzungsraum C 85,58 Euro.			
Wenn das Umräumen durch eigene Kräfte des Nutzenden/Veranstaltenden erfolgt und nur eine Einweisung durch das Rathauspersonal erforderlich ist, entfällt die Pauschale.			
1.6. Bei der Überlassung von Räumen handelt es sich nach § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz um steuerfreie Leistungen, es sei denn, die Überlassung von Betriebsvorrichtungen selbst stehen im Vordergrund: Dann ist zusätzlich zu den genannten Entgelten bzw. Pauschalen eine Umsatzsteuer zu entrichten.			

STADT PINNEBERG		Nummer:	1.92
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -		Seite:	2
		Stand:	09/26
2. Unentgeltliche Überlassung 2.1. Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn • die Stadt Pinneberg Mitveranstalterin ist • die Stadt Pinneberg Mitglied der Veranstalter-Organisation ist oder • die Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Pinneberg liegt. 2.2. Die Entscheidung über die ermäßigte oder kostenfreie Überlassung von Räumen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a) Hauptsatzung. Zuvor sind die Gründe, die für eine Entgeltermäßigung bzw. Entgeltbefreiung maßgeblich sein können, zu prüfen. 3. Zahlungspflicht und Fälligkeit 3.1. Im Antrag auf Raumüberlassung ist eine juristische oder natürliche Person zu benennen, die die Verantwortung für die vollständige Zahlung der Entgelte und Pauschalen trägt. Die Kostenübernahme ist durch die juristische oder natürliche Person schriftlich zu bestätigen. 3.2. Die Stadt Pinneberg erstellt im Anschluss an die Veranstaltung eine Rechnung über alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachten Leistungen und benennt den Zahlungstermin, zu dem das Entgelt und die Pauschale fällig sind. 3.3. Bei Zahlungsverzug wird ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingeleitet. 4. Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze über die Bereitstellung des Ratssitzungssaales, der Ausschusssitzungsräume, der Foyers und der Küche des Rathauses außer Kraft. Pinneberg, den 22.09.2026 gez. Thomas Voerste Bürgermeister			